



Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Immatrikulationsbüro
Salzdahlumer Straße 46/48
38302 Wolfenbüttel

Vom Immatrikulationsbüro auszufüllen:

Eingang am:

Bearbeitet von:

Kopie an Fakultät weitergeleitet am:

Eingang Fakultät am:

Bitte Kopien weiterleiten an:

- Studiendekanin/Studiendekan
- Prüfungsausschuss
- ggf. Fakultätsbeauftragte/r für das Teilzeitstudium

Antrag auf ein Teilzeitstudium

Vor- u. Nachname:	Matrikelnummer:
Straße:	PLZ und Ort:
Telefon:	E-Mail: @ostfalia.de
Studiengang:	Fakultät:

Ich beantrage ein Teilzeitstudium für das <input type="checkbox"/> Wintersemester/..... und das Sommersemester	<input type="checkbox"/> Sommersemester und das Wintersemester/.....
<input type="checkbox"/> Studienanfänger*in	<input type="checkbox"/> Erster Antrag <input type="checkbox"/> Wiederholungsantrag
Grund für das Teilzeitstudium (nur für statistische Zwecke):	
<input type="checkbox"/> Betreuung Kinder/Pflege Angehöriger <input type="checkbox"/> Behinderung/Erkrankung <input type="checkbox"/> Sprachschwierigkeiten	<input type="checkbox"/> Berufstätigkeit <input type="checkbox"/> Gremientätigkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges
Mir ist bekannt, dass ich während des Teilzeitstudiums höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für ein Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte (ohne Wiederholungsprüfungen) erwerben darf.	
Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

<p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Antrag auf ein Teilzeitstudium kann bis eine Woche vor der Rückmeldung, von Studienanfänger*innen bis zur Einschreibung, für zwei aufeinander folgende Semester (ein Teilzeitstudienjahr) gestellt werden. 2. Nach Ablauf des beantragten Zeitraums ist ein erneuter Antrag erforderlich. 3. Die Regelstudienzeit wird entsprechend verlängert. 4. Die Langzeitstudiengebühren reduzieren sich beim Teilzeitstudium um die Hälfte. 5. Die Semesterbeiträge bleiben vom Teilzeitstudium unberührt und sind auch von Teilzeitstudierenden in voller Höhe zu zahlen. 6. Entfallen die Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium, z. B. wenn mehr als die Hälfte der für ein Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte im Teilzeitsemester (ohne Wiederholungsprüfungen) erworben wurden, wird ggf. die volle Langzeitstudiengebühr fällig und muss unverzüglich nachgezahlt werden. <p>Bitte lesen Sie das anhängende Informationsblatt und die Richtlinie zum Teilzeitstudium aufmerksam durch.</p>
--

Informationen zum Teilzeitstudium

Individuelle Studienpläne

Bitte wenden Sie sich an die Fachstudienberatung bzw. den Prüfungsausschuss Ihrer Fakultät, um einen Studienplan für Ihr Teilzeitstudium festzulegen. Dies ist sehr wichtig, um spezielle Vorgaben wie z. B. aufeinander aufbauende Module angemessen zu berücksichtigen und ggf. für den Studienfortschritt geforderte Mindest-Leistungspunkte u.Ä. entsprechend zu reduzieren.

Auswirkungen eines Teilzeitstudiums auf andere Leistungen

Der Wechsel in ein Teilzeitstudium kann gravierende Auswirkungen auf bestimmte Leistungen und Ansprüche haben, z. B. BAföG, Stipendien, Kindergeld, Krankenversicherung, usw.

Die für Sie persönlich in Frage kommenden Auswirkungen klären Sie bitte direkt mit der jeweils zuständigen Stelle. Nachfolgend einige allgemeine Hinweise:

BAföG

Leistungen nach dem BAföG werden zz. nur für Vollzeitstudiengänge gewährt, also **entfällt der Anspruch während einer Teilzeitphase**. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim BAföG-Amt. Für studierende Eltern und Studierende mit chronischer Erkrankung bzw. Behinderung gibt es im BAföG ohnehin einen längeren Förderungsanspruch, so dass ein Wechsel in ein Teilzeitstudium in diesen Fällen besonders gut überlegt sein will.

Kindergeld

In der Dienstanordnung zum Kindergeld gibt es den Begriff "Teilzeitstudium" oder "Teilzeitausbildung" nicht. Anders als beim BAföG ist damit also kein kategorischer Ausschluss verbunden. Prinzipiell beginnt bei Studierenden der Ausbildungsstatus und somit der Kindergeldanspruch mit dem ersten Tag des ersten Semesters und endet in der Regel mit dem Erhalt des Abschlusszeugnisses (bzw. in der Regel mit dem 25. Lebensjahr).

Eine Unterbrechung des Studiums z. B. durch Beurlaubung bewirkt für diesen Zeitraum jedoch eine Einstellung der Kindergeldzahlungen (Ausnahmen: Beurlaubung in der Mutterschutzfrist, wegen Krankheit, Durchführung von Praktika, Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen).

Kindergeld wird an die Eltern eines über 18 Jahre alten Kindes nur gezahlt, solange das Kind unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze bleibt. Diese Grenze orientiert sich grob am steuerlichen Existenzminimum. Sollten Ihre Einkünfte also steigen, weil Sie während des Teilzeitstudiums in höherem Maße erwerbstätig sind, könnte Ihr Kindergeldanspruch erlöschen.

Kranken- und Sozialversicherung

Da eine hochschulrechtlich ordnungsgemäße Immatrikulation vorliegt, wird die Krankenversicherung der Studierenden (KVdS) in der Regel auch im Teilzeitstudium weitergeführt, was auch auf die Familienversicherung übertragbar ist. Die Beihilferegelung bei Beamtenkindern orientiert sich am Kindergeld (s. oben!).

Bei einer mehr als geringfügigen Beschäftigung setzt allerdings eine gesetzliche Krankenversicherungspflicht als Arbeitnehmer*in ein, welche jede andere gesetzliche Krankenversicherung (KVdS, Familienversicherung, freiwillige Versicherung) automatisch verdrängt.

Solange bei Vollzeitstudierenden das Studium gegenüber einer mehr als geringfügigen Beschäftigung im Vordergrund steht, ist diese Beschäftigung in der Regel versicherungsfrei bzgl. Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (nur Rentenversicherung setzt ein). Bei Teilzeitstudierenden ist dieses Verhältnis von Studium und Arbeit nicht unterstellbar: Wenn die Arbeit überwiegt, hat dies die volle Sozialversicherungspflicht zur Folge.

Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

Vor Beantragung des Teilzeitstudiums müssen Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung mit der zuständigen Ausländerbehörde klären, ob ein Wechsel in ein Teilzeitstudium im Rahmen der Aufenthaltsgenehmigung überhaupt möglich ist.